

Bau von Schulen und Förderung des Schulbaus

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom xx.xx.2023

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium des Innern und für Sport wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Präambel

Das Land Rheinland-Pfalz sieht in der Förderung von Schulbaumaßnahmen ein bildungs-, sozial-, struktur-, umwelt- und kommunalpolitisches Finanzierungsinstrument. Ziel ist die zukunftsfähige und nachhaltige Gestaltung pädagogisch genutzter Fläche. Es gilt, Schulgebäude als attraktiven Lebensraum, in denen Erziehung, Bildung, Erlebnis und Austausch stattfinden mit hoher Aufenthaltsqualität zu ermöglichen. Eine wichtige Grundlage ist hierbei ein qualitätsvolles Planen, Bauen und Gestalten.

Die Schulträger nehmen hierbei die Aufgabe des Schulbaus selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches, der Gemeindeordnung sowie dieser Richtlinie wahr. Die Schulbauförderung unterstützt die Schulträger bei ihrer Pflichtaufgabe des Schulbaus im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

1 Förderziel und Zuwendungszweck

- 1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017 S. 340) in ihrer jeweils geltenden Fassung, in Ansehung der §§ 74, 75, 86 und 87 des Schulgesetzes (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. 2004, S. 239) zuletzt geändert durch § 29 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. 2020, S. 719, BS 223-1) sowie §§ 2, 25 Abs. 1 Nr. 13 und § 25 Abs. 3 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 413, BS 6022-1) Zuwendungen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.
- 1.2 Zuwendungszweck ist die Schaffung erforderlichen Schulraums unter besonderer Berücksichtigung pädagogischer Bedürfnisse.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt durch das Ministerium für Bildung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden kommunale Schulbauten einschließlich deren Erstausrüstung (§§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 25 Abs. 1 Nr. 13 und 25 Abs. 3 LFAG). Förderfähig sind Investitionen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Schulgebäuden und Schulanlagen (Schulbauten), die einer Genehmigung nach § 86 SchulG bedürfen. Ebenso können nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift Zuwendungen für den Erwerb und Umbau von Gebäuden als Schulgebäude gewährt werden. Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, soweit diese erforderlich sind, eine nachhaltige und wirtschaftliche Beschaffungsvariante darstellen und auf einer zweckmäßigen Planung basieren.
- 2.2 Keine Zuwendungen werden gewährt für
- a) reine Bauunterhaltung,
 - b) Maßnahmen aufgrund unterlassener Bauunterhaltung
 - c) Schulbaumaßnahmen, durch die Schulraum nur behelfsmäßig oder nur für eine Übergangszeit gewonnen wird,
 - d) Schulbaumaßnahmen, für deren Durchführung eine Landeszuwendung nicht erforderlich ist (bspw. Bagatellfälle oder haushaltsrechtliches Subsidiaritätsprinzip).
- 2.3 Der Schulträger muss im Zeitpunkt der schulbehördlichen Genehmigung Eigentümer des für die Durchführung der Schulbaumaßnahme erforderlichen Grundstücks sein. Es sind Ausnahmen möglich, über die das Ministerium für Bildung in enger Abstimmung mit der zuständigen Bewilligungsbehörde entscheidet. In diesen Fällen ist der Nachweis über eine dinglich gesicherte Vereinbarung, in der Regel in Form einer werthaltigen Buchgrundschuld zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, einer der Förderung angemessenen Nutzungsdauer und der dem Förderzweck entsprechenden Nutzungsweise erforderlich.
- 2.4 Es ist zu bestätigen,
- dass bei Maßnahmen, die auf einem pädagogischen Konzept beruhen, im Vorfeld der Planung eine Beteiligung aller relevanten Gruppen erfolgt ist. Hierzu gehören insbesondere die Vertretungen der Schulgemeinschaft, des Schulträgers und der Schulbehörde. Hierbei kann auf eine Beratungsgruppe beim Pädagogischen Landesinstitut zurückgegriffen werden.
 - dass die Möglichkeit eines Architektenwettbewerbes gemäß der Richtlinie für Planungswettbewerbe insbesondere bei komplexeren und städtebaulich bedeutsamen Schulbauvorhaben geprüft wurde.
 - dass die Schülerzahlentwicklung mit der aktuell geltenden Schulentwicklungsplanung übereinstimmt, ggfs. eine Anpassung der Planung auf die bestehenden Rahmenbedingungen erfolgte.

2.5 Neubau

2.5.1 Grundsätzlich ist die Förderung eines Neubaus möglich, soweit dieser aus schulorganisatorischen Gründen notwendig wird. Im Hinblick auf zukünftige pädagogische oder schulorganisatorische Entwicklungen soll die Erweiterungsfähigkeit der Schulanlagen im Rahmen der Planungen mitberücksichtigt werden.

2.5.2 Die Förderung eines Neubaus als Ersatzbau für ein bestehendes Schulgebäude ist möglich, soweit das bestehende Schulgebäude abgängig ist oder eine Sanierung unter Berücksichtigung der Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachgewiesen nicht darstellbar ist und bei Planung und Ausführung des Neubaus zukunftsfähige pädagogische Anforderungen berücksichtigt werden.

2.6 Erweiterung

2.6.1 Die Förderung eines Erweiterungsbaus ist möglich, soweit aus kapazitiven Gründen eine Erweiterung der Schulanlage oder des Schulgebäudes notwendig wird und das schulische Bedürfnis hierfür entsprechend § 91 Abs. 3 SchulG besteht.

2.6.2 Die Förderung eines Erweiterungsbaus ist zudem möglich, soweit aus funktionalen und pädagogischen Gründen der schulische Bedarf für weitere Flächen besteht, die einer pädagogischen Nutzung zugeführt werden. Hierunter fällt auch der Ersatz für Räume, welche nicht mehr den schulischen Anforderungen entsprechen.

2.7 Umbau

2.7.1 Die Förderung eines Umbaus ist möglich, sofern der anerkannte Umbau gegenüber Bauunterhaltungsmaßnahmen überwiegt. Ein Umbau im Sinne dieser Vorschrift ist gegeben, wenn pädagogisch bedingter Umbau zur Verbesserung der inneren Schulorganisation vorliegt.

Die Förderung eines Umbaus ist darüber hinaus möglich, soweit bauliche Maßnahmen auf Grund polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften erfolgen, zur Herstellung des gesetzlichen Unfallschutzes notwendig sind, zur Sicherung der Hygieneanforderungen erfolgen und mit denen eine dauerhafte schulische Weiternutzung ermöglicht wird, sowie bauliche Maßnahmen, die grundsätzlich geeignet sind, präventiv die Gefahren einer Amok- oder Hochwasserlage zu minimieren.

2.7.2 Im Zusammenhang mit einem Umbau sind ergänzende Infrastrukturmaßnahmen zur Erfüllung der digitalen Anforderungen an Schulgebäuden zuwendungsfähig, soweit es sich dabei um fest mit dem Gebäude verbundene, nicht bewegliche Anlagen handelt.

2.8 Erwerb

Der Erwerb und Umbau von Gebäuden zur Schaffung von Schulraum ist grundsätzlich förderfähig, soweit dieser gegenüber einem Neubau

nachvollziehbar wirtschaftlicher ist. Entsprechend können der Kaufpreis für das Gebäude sowie grundrissverändernde Umbaumaßnahmen und Instandsetzungsmaßnahmen bis zur Höhe der dem schulischen Bedarf entsprechenden förderfähigen Neubaukosten berücksichtigt werden. Voraussetzung für die Förderung ist ein Verkehrswertgutachten eines öffentlich bestellten Gutachters. Sofern der Bau des Gebäudes bereits anderweitig durch Landesmittel gefördert wurde, können als förderfähige Kosten nur Umbaukosten im Sinne dieser Vorschrift berücksichtigt werden.

Soweit es sich bei dem zu erwerbenden Gebäude um einen Neubau handelt, ist seitens des Schulträgers nachzuweisen, dass bei Planung und Bau des Gebäudes die gesetzlichen Vorgaben des Wettbewerbs- und Vergaberechts für die öffentliche Hand beachtet wurden.

2.9 Förderungen im Ganztagsbereich

Für Schulen mit ganztägigen Angeboten (Ganztagschulen) sind zusätzliche Flächen insbesondere für den Essens-, Ganztags- und Freizeitbereich sowie zur Umsetzung rhythmisierter Tagesstrukturen förderfähig.

Bei der Förderung im Ganztagsbereich ist neben der Schulentwicklungsplanung des Trägers auch die Bedarfsplanung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe angemessen zu berücksichtigen.

2.10 Multifunktionale Nutzung kommunaler Gebäude

Einer Zuwendung im Sinne der Nummer 2.5 bis 2.8 steht nicht entgegen, dass neben der überwiegend schulischen Nutzung eine weitere kommunale Verwendung des Gebäudes für eine öffentliche Einrichtung vorgesehen ist und pädagogische Gründe dem nicht entgegenstehen.

2.11 Schulsportstätten

Für den Bau von Schulsportstätten gelten das Sportförderungsgesetz vom 9. Dezember 1974 (GVBl. S. 597, BS 217-11) in der jeweils geltenden Fassung sowie die einschlägigen Verwaltungsvorschriften und DIN-Normen. Die Zuständigkeit der Schulbehörde für die Genehmigung und die Förderung der Baumaßnahme wird hiervon nicht berührt, soweit der schulische Bedarf festgestellt werden kann.

Soweit eine lehrplangemäße Umsetzung des Schwimmunterrichtes nachweisbar nicht in den erreichbaren, vorhandenen Schwimmstätten erteilt werden kann, kann insbesondere bei Neubauten die Errichtung eines Lehrschwimmbeckens gefördert werden.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungen können gewährt werden an

- a) kommunale Gebietskörperschaften und Schulverbände, die Schulträger im Sinne der §§ 76, 77 SchulG sind,
- b) Träger von staatlich anerkannten Ersatzschulen gemäß § 5 des Privatschulgesetzes (PrivSchG),

c) Träger von Schulen, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 PrivSchG erhalten.

3.2 Die Weiterleitung von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger an Dritte kann seitens der Bewilligungsbehörde vorgesehen werden, wenn die Weiterleitung zusammen mit dem Eigenanteil des Zuwendungsempfängers erfolgt und dieser nachvollziehbar nachgewiesen hat, dass

- der Dritte die erforderlichen Schulbaumaßnahmen für den Schulträger durchführt,
- durch die Weiterleitung der Zuwendung der Finanzierungsbeitrag des Schulträgers unmittelbar reduziert wird,
- das Vorhaben auf diese Weise wirtschaftlicher als in Eigenrealisierung durchgeführt werden kann und
- die Wettbewerbs- und Vergabevorschriften für die öffentliche Hand eingehalten werden.

Die Weiterleitung muss bis zur Fertigstellung der zuwendungsfähigen Baumaßnahmen als Darlehen erfolgen, das dinglich werthaltig zu sichern ist.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung gemäß Nummer 2.1 zu § 23 VV-LHO gewährt. Die Zuwendung wird zur Teilfinanzierung der zum Zeitpunkt der Antragstellung berücksichtigungsfähigen zuwendungsfähigen Ausgaben mit einem festen Betrag bewilligt (Festbetragsfinanzierung).

Eine Nachbewilligung ist nicht möglich.

4.2 Das für den Schulträger im Einzelfall maßgebliche Flächenprogramm richtet sich unter Zugrundelegung der Schulentwicklungspläne und der von der Schulbehörde festgelegten Zügigkeit nach den Schemata zur Ermittlung des Musterflächenprogramms (vergleiche Anlage 1) sowie nach dem pädagogischen Konzept der Schule und bedarf der Genehmigung der Schulbehörde.

Eine Erweiterung zum Musterflächenprogramm für die jeweilige Schule bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Bildung.

4.3 Zur Pauschalierung der zuwendungsfähigen Baukosten legt das fachlich zuständige Ministerium – im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen – Kostenrichtwerte für die einzelnen Schularten fest. Mit den Kostenrichtwerten sind die zuwendungsfähigen Kosten gemäß der Kostengruppe 300 bis 700 der DIN 276 (in der jeweils geltenden Fassung) - Kosten im Hochbau - mit Ausnahme der Kosten für Finanzierung und allgemeine und sonstige Baunebenkosten (Kostengruppe 761 bis 790) abgedeckt; in begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig. Die Kostenrichtwerte gelten nur für Neubauten und vergleichbare Erweiterungsmaßnahmen.

Bei anerkanntem Umbau im Sinne der Ziffer 2.7 dieser Vorschrift ergeben sich die zuwendungsfähigen Baukosten anhand der Kosten der Kostengruppe 300 bis 700 der DIN 276 ((in der jeweils geltenden Fassung) – Kosten im Hochbau – mit Ausnahme der Kosten für Finanzierung und allgemeine und sonstige Baunebenkosten (Kostengruppe 761 bis 790)

Beim Umbau älterer Schulgebäude können die zuwendungsfähigen Kosten in einem pauschalierten Verfahren durch Abzug von 35 v.H. als Anteil für Bauunterhaltungsmaßnahmen festgestellt werden. Die Obergrenze der Förderung bildet dabei das Produkt aus genehmigter Nutzfläche und Kostenrichtwert.

Bei Neubau und Erweiterungsbau zur Schaffung von Schulraum ergibt sich die zuwendungsfähige Fläche auf der Grundlage des schulbehördlich genehmigten Flächenprogramms. Beim Erweiterungsbau ist dabei lediglich die gegenüber dem Bestand schulbehördlich genehmigte zusätzliche Fläche zu berücksichtigen.

Bei Erwerb und Umbau von Gebäuden zur Schaffung von Schulraum im Sinne der Ziffer 2.8 ergibt sich die zuwendungsfähige Fläche auf der Grundlage des schulbehördlich genehmigten Flächenprogramms. Beim Erwerb richten sich die zuwendungsfähigen Kosten nach dem durch einen öffentlich bestellten Gutachter ermittelten Kaufpreis für das Gebäude.

- 4.4 Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers und dem Landesinteresse an der Ausführung des Vorhabens. Das haushaltsrechtliche Subsidiaritätsprinzip des § 44 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 23 LHO ist zu beachten.
- 4.5 Zweckgebundene Einnahmen dienen zur Finanzierung förderfähiger Ausgaben. Sie sind in der Regel - ggf. fiktiv - bereits bei der Bewilligung anzurechnen. Zweckgebundene Einnahmen sind insbesondere Erlöse aus Verkäufen von Schulgebäuden und -anlagen, die durch einen zuwendungsfähigen Neubau eines Schulgebäudes an anderer Stelle nicht mehr benötigt werden. Zweckgebundene Geld- und Sachspenden Dritter gelten als Eigenanteil des Zuwendungsempfängers.
- 4.6 Wird mit der förderfähigen Baumaßnahme ein Nachhaltigkeitsstandard erreicht, der dem Standard Silber oder Gold des Bewertungssystems nachhaltiges Bauen des Bundes oder vergleichbarer Zertifizierungssysteme entspricht und sind deshalb erhöhte Investitionen erforderlich, wird ein Zuschlag in angemessener Höhe durch das für die Schulbauförderung zuständige Ministerium – im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen – anerkannt.

Gleiches gilt, wenn mit der förderfähigen Baumaßnahme ein Energieeffizienzstandard erreicht wird, der über die jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen nachgewiesen deutlich hinausgeht.
- 4.7 Abweichend von dem Verbot der Doppelförderung gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 1 LFAG können Zuwendungen gewährt werden für Baumaßnahmen, die zugleich über ein den Zielen des Klimaschutzes, der Klimaanpassung und/oder des nachhaltigen Bauens dienliches Programm gefördert werden, sofern und soweit dies die Fördervorschriften der anderen Programme zulassen und die

Gesamtsumme der Fördermittel sowie Mittel Dritter die Gesamtausgaben des Vorhabens nicht übersteigt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle anzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe er zusätzliche Mittel aus anderen Förderprogrammen oder Spenden erhält.

5 Verfahren

5.1 Für die Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die Rückforderung der Zuwendung gilt Teil II zu § 44 Abs. 1 VV-LHO mit den nachfolgenden ergänzenden Regelungen und ggf. ergänzende Erlasse des für den Landesbau zuständigen Ministeriums.

5.1.1 Der Schulträger meldet das Vorhaben bis zum 1. August eines Jahres bei der Schulbehörde an.

5.1.2 Bis zum 1. Oktober eines Jahres legt der Schulträger bei der Schulbehörde die Planungsunterlagen mit dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung sowie den Antrag auf Erteilung der schulbehördlichen Genehmigung im Sinne des § 86 Schulgesetz vor.

Beizufügen sind die in den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen – ZBau – (Teil I/Anlage 1 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO und ggf. ergänzenden Erlassen des für den Landesbau zuständigen Ministeriums) genannten Bauunterlagen, ferner eine Übersicht über Planungs- und Kostendaten im Schulbau (Anlage).

Beizufügen ist eine schriftliche Erklärung des Schulträgers, dass er bei der Planung und Durchführung seiner Schulbaumaßnahme die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit im Sinne von § 7 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung berücksichtigt.

Dabei sind Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in einer ersten Stufe vor Beginn der Bauplanung zu erstellen, die der Entscheidung über ggf. alternative Nutzungskonzeptionen, Standort-, Beschaffungs- bzw. grundsätzliche Realisierungsalternativen dienen. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen der zweiten Stufe betreffen Entwurfs- bzw. Ausführungsvarianten, die insbesondere im Stadium der Vor- oder Entwurfsplanung, ggf. auch in der Ausführungsplanung erstellt werden. Diese Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sollen neben den Investitionskosten ggf. auch die Folgekosten im Lebenszyklus angemessen berücksichtigen und sind dem Antrag beizufügen.

In Ergänzung hierzu kann die Wirtschaftlichkeit grob plausibilisiert werden durch den Nachweis und die Prüfung folgender Verhältniszahlen:

a) Das Verhältnis von Nutzungsfläche zu sonstiger Fläche soll wenigstens 65 zu 35 betragen.

b) In der Regel soll das Verhältnis des umbauten Raumes zur Nutzungsfläche nicht mehr als 7,2 zu 1 betragen, bei der Berechnung des umbauten Raumes bleiben nicht ausgebaute Dach- und Kellergeschosse unberücksichtigt.

Abweichend der Regelungen in Ziffer 6.1 zu § 44 LHO (sowohl Teil 1 als auch Teil 2) erfolgt die die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung durch die Schulbehörde in der Regel oberhalb und nur in Einzelfällen unterhalb der Fördersumme von 1,5 Mio. Euro.

- 5.2 Der vorzeitige Maßnahmenbeginn kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag durch die Bewilligungsbehörde genehmigt werden, wenn die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme durch die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung festgestellt wurde.

Insbesondere beim Umbau nach Ziffer 2.7 Abs. 2 kann der vorzeitige Maßnahmenbeginn auch bereits vor Abschluss der baufachlichen Prüfung auf Antrag genehmigt werden, sofern die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und soweit die Maßnahme im Zuge der Gefahrenabwehr notwendig ist.

- 5.3 Bewilligungsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Schulbehörde. Die Schulbehörde prüft den Antrag auf Genehmigung der Zuwendung auf Förderfähigkeit und Entscheidungsreife und schlägt dem fachlich zuständigen Ministerium die Höhe der Zuwendung vor.

- 5.4 Mit den Bauarbeiten soll innerhalb von 10 Monaten nach der Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. Ist nach Ablauf dieser Frist mit der Schulbaumaßnahme noch nicht begonnen, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Ist der Beginn der Bauarbeiten innerhalb dieser Frist nicht möglich, ist dies unverzüglich seitens des Antragstellers gegenüber der Bewilligungsbehörde anzuzeigen und die Gründe hierfür darzulegen.

Im Fall eines Widerrufs einer erteilten Bewilligung kann der zugrundeliegende Antrag für das Schulbauprogramm des kommenden Jahres erneut berücksichtigt werden, sofern sich keine maßgeblichen Änderungen in Bezug auf Antragsinhalt oder Rahmenbedingungen ergeben.

- 5.5 Die Zuwendung wird entsprechend dem Baufortschritt nach den jeweils geltenden Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände – ANBestK – (Teil II/Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 VV LHO) und nach Maßgabe der im Zuwendungsbescheid festgelegten Teilbeträge ausgezahlt.

- 5.6 Von einer Rückforderung der Zuwendung ist abzusehen, wenn die Schulanlage

- für eine andere förderfähige Einrichtung weiterverwendet wird,

- durch schulorganisatorische Maßnahmen entbehrlich wird, es sei denn, dass im Falle einer Veräußerung der Schulanlage der Veräußerungserlös den Anteil der Kommune an den Gestehungskosten überschreitet; werden die Gestehungskosten unterschritten, beschränkt sich die Rückforderung auf den Anteil des Erlöses, der den Gestehungskostenanteil der Kommune übersteigt.

Sind ab Fertigstellung oder Erwerb 20 Jahre vergangen, kann eine Rückforderung nicht mehr erfolgen. Der Rückforderungsbetrag vermindert sich ab dem 6. Jahr nach Fertigstellung oder Erwerb um jährlich 5 v.H.

- 5.7 Als Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger nach der Abrechnung der Maßnahme der Bewilligungsbehörde mittels Erklärung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters bzw. der Landrätin oder des Landrats des Schulträgers zu bestätigen, dass die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden. Etwaige Abweichungen sind mitzuteilen.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten und deren Finanzierung (aufgeteilt nach Eigenanteil, Zuwendungen Dritter, Zuwendungen aus Landesmitteln) sind anzugeben. Die Erklärung muss außerdem folgende Bestätigung beinhalten:

„Die Vergabevorschriften wurden eingehalten. Die Bestimmungen des § 263 und des § 264 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen sind mir bekannt.“

6 Zuwendungsverfahren bei Schulbaumaßnahmen privater Schulträger

- 6.1 Die Zuwendung für Schulbaumaßnahmen privater Träger aufgrund des § 28 Abs. 6 und des § 31 Abs. 2 PrivSchG erfolgt nach Maßgabe dieser Vorschrift.
- 6.2 Für die Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die Rückforderung der Zuwendung gilt Nummer 6 sinngemäß mit der Maßgabe, dass statt des Teils II zu § 44 Abs. 1 VV-LHO der Teil I dieser Bestimmung mit den entsprechenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P und ggf. ergänzende Erlasse des für den Hochbau zuständigen Ministeriums) anzuwenden ist.
- 6.3 Bei Zuwendungen an private Schulträger ist zur Sicherung eines etwaigen Rückzahlungsanspruches vor Zahlung der ersten Zuwendungsrate eine werthaltige Buchgrundschuld in Höhe des Zuwendungsbetrages zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das fachlich zuständige Ministerium, zu bestellen.

Bei kirchlichen Trägern, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, kann von der Forderung nach Bestellung einer dinglichen Sicherung abgesehen werden.

7 Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom xx.xx.202x in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift Bau von Schulen und Förderung des Schulbaus vom 22. Januar 2010 (...) außer Kraft. Für Anträge, die bis zum 1. Oktober 2023 gestellt wurden, findet diese Verwaltungsvorschrift Anwendung.